

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe Kollmar, Neuendorf und Spiekerhörn
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf**

Vom 30.03.2021

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf hat am 24.03.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960

(BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind ab 2014 in den u. g. Gebühren enthalten. Für Gräber, für die bis 2014 im Voraus nur die Grabnutzungsgebühren bezahlt wurden, werden 35,00 €/jährlich Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

- | | |
|--|------------|
| 1. Wahlgrabstätte
je Grabbreite für 30 Jahre: | 2.060,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte
je Grabbreite für 20 Jahre: | 1.370,00 € |
| 3. Rasengrabstätte (einschl. Rasenschnitt)
je Grabbreite für 30 Jahre: | 2.970,00 € |
| 4. Rasenurnengrabstätte (einschl. Rasenschnitt)
je Grabbreite für 20 Jahre: | 1.980,00 € |
| 5. Urnengräber unten den Bäumen
je Grabstelle für 20 Jahre: | 1.570,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 6. anonyme Urnengrabstätte | 1.360,00 € |
| 7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung werden folgende Jahresgebühren fällig: | |
| 1. zu Nr. 1 je Grabbreite und Jahr | 70,00 € |
| 2. zu Nr. 2 je Grabbreite und Jahr | 70,00 € |
| 3. zu Nr. 5 je Grabbreite und Jahr | 80,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|--|----------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | 25,00 € |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 € |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 110,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 60,00 € |
| c) einer Steineinfriedung | 50,00 € |
| 4. die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 25,00 € |

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbeisetzung | 870,00 € |
| 2. für einen zusätzlichen Kindersarg | 450,00 € |
| 3. für eine Urnenbeisetzung | 290,00 € |

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

Bei vorzeitiger Aufgabe einer Grabstätte wird eine Gebühr als Pflegepauschale in Höhe von 35,00 € je Grabbreite und Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Gebühr ist bei Aufgabe im Voraus zu zahlen.

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | 2.600,00 € |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | 500,00 € |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 5,00 €.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantza-Münsterdorf vom 29.03.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kollmar, den 30.03.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Frank Petrusch

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

gez. Peter Dombrowski

Mitglied

*